

<b>STADT SENDENHORST</b> <b>VORSCHRIFTENSAMMLUNG</b>
---

**SATZUNG ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG  
DES SANIERUNGSGEBIETES „STADTMITTE“**

<b>BESCHLUSSGRUNDLAGE</b>	<b>INKRAFTTRETEN</b>
- Urfassung vom 18.07.1972 Ratsbeschluß vom 18.05.1972	02.07.1972
- 1. Änderung vom 30.11.1978 Ratsbeschluß vom 09.11.1978	15.02.1973
- 2. Änderung vom 30.11.1978 Ratsbeschluß vom 09.11.1978	18.11.1974
- 3. Änderung vom 30.11.1978 Ratsbeschluß vom 09.11.1978	23.12.1978

**S A T Z U N G**  
**über die förmliche Festlegung**  
**des Sanierungsgebietes "Stadtmitte"**  
**der Stadt Sendenhorst**  
**vom 18.7.1972**  
**in der Fassung der 3. Änderung vom 30.11.1978**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.6.1978 (GV. NW. S. 268), und des § 5 Abs. 1 und 5 des Gesetzes über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz) - StBauFG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2318), hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 18.05.1972 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Änderung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes**

- (1) Das im § 1 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadtmitte" der Stadt Sendenhorst vom 18.7.1972 festgelegte Sanierungsgebiet innerhalb der Gemarkung Sendenhorst, Flur 42, in der Ausdehnung, die es durch die Satzungen der Stadt Sendenhorst zur 1. und zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Sendenhorst über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadtmitte" vom 18.7.1972 erfahren hat, wird mit Zustimmung der Eigentümer der in Abs. 4 aufgeführten betroffenen Grundstücke erweitert; die Flurstücksbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung. Bei der Erweiterung handelt es sich um zwei getrennt liegende Teilgebiete, die jeweils unmittelbar an das in Satz 1 genannte Sanierungsgebiet anschließen; das eine Teilgebiet liegt im Westen und das andere östlich des in Satz 1 genannten Sanierungsgebietes.
- (2) Die im Westen des in Abs. 1 Satz 1 genannten Sanierungsgebietes gelegene Erweiterungsfläche wird begrenzt:

im Norden: durch einen Teil der Südgrenze des Flurstückes 2167, und zwar von der Nordostecke des Flurstückes 2161 bis zur Westspitze des Flurstückes 1487, und durch die Südwestgrenze des Flurstückes 1487 bis zur Nordwestecke des Flurstückes 1488,

im Osten: durch die Westgrenze der Flurstücke 1488 und 1490, die gleichzeitig die östliche Begrenzung des Flurstückes 1489 bilden, um durch die Westgrenze des Flurstückes 2165, die gleichzeitig die östliche Begrenzung des Flurstückes 2164 darstellt,

im Süden: durch die Nordgrenze des Flurstückes 2122, die gleichzeitig die Südgrenze des Flurstückes 2164 bildet, durch die Nordgrenze der Flurstücke 2123 und 2124, die gleichzeitig die Südgrenze des Flurstückes

2163 bilden, und durch die Nordgrenze des Flurstückes 2125, die gleichzeitig die Südgrenze des Flurstückes 2162 darstellt,

im Westen: durch die Ostgrenze des Flurstückes 2161, die gleichzeitig westliche Begrenzung der Flurstücke 2162 und 1486 ist.

- (3) Die östlich des in Abs. 1 Satz 1 genannten Sanierungsgebietes gelegene Erweiterungsfläche wird begrenzt:

durch die Südgrenze der Oststraße im Bereich zwischen der Nordwestecke des Flurstückes 1655 und der Nordostecke des Flurstückes 2288, durch die Ostgrenzen der Flurstücke 2288 und 2287, die gleichzeitig die westliche Begrenzung des Flurstückes 1656 darstellen, durch die Nordgrenze des Flurstückes 2409, die gleichzeitig die südliche Begrenzung der Flurstücke 1656 und 2552 bildet, durch die Nordgrenze des Flurstückes 2410, die gleichzeitig die südliche Begrenzung des Flurstückes 2250 darstellt, durch die westliche Begrenzung des Südgraben von der Nordostecke des Flurstückes 2410 bis zur Nordostecke des Flurstückes 2551, die gleichzeitig die östliche Begrenzung der Flurstücke 2550 und 2551 ist, durch die Südgrenze der Oststraße im Bereich zwischen der Nordwestecke des Flurstückes 2254 und der Nordostecke des Flurstückes 1655, die gleichzeitig die Nordgrenze des Flurstückes 2551 darstellt, durch den Teil der Ostgrenze des Flurstückes 1655 zwischen seiner Nordostecke und der Nordwestecke des Flurstückes 2553, der gleichzeitig die Westgrenze des Flurstückes 2551 bildet, durch die Nordgrenze des Flurstückes 2553, die gleichzeitig den größten Teil der Südgrenze des Flurstückes 2551 ausmacht, durch die Ostgrenze des Flurstückes 2553, die gleichzeitig die westliche Begrenzung des Flurstückes 2550 darstellt, durch die südliche Begrenzung des Flurstückes 2553, die gleichzeitig nördliche Grenze des Flurstückes 2552 ist, durch den Teil der Westgrenze des Flurstückes 2553, der sich von seiner Südwestecke bis zur Südwestecke des Flurstückes 1655 erstreckt und einen Teil der östlichen Begrenzung des Flurstückes 1665 darstellt, und durch die westliche Grenze des Flurstückes 1655, die gleichzeitig einen Teil der östlichen Begrenzung des Flurstückes 1656 bildet.

- (4) Die Erweiterungsflächen des Abs. 2 bestehen aus den Grundstücken Gemarkung Sendenhorst, Flur 42, Flurstücke 1486, 1489, 1958, 2162, 2163 und 2164, die des Abs. 3 aus den Grundstücken Gemarkung Sendenhorst, Flur 42, Flurstücke 1656, 2550, 2551 und 2552 .

- (5) Die Grenzen der in den Abs. 2 und 3 beschriebenen Erweiterungen des Sanierungsgebietes "Stadtmitte" sind in dem dieser Satzung als Bestandteil beigegebenen Lageplan durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Warendorf in Kraft.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Die vom Inkrafttreten bis zum jetzigen Zeitpunkt eingetretenen Änderungen ergeben sich aus dem Vorblatt zur Satzung.